

Haushaltssatzung der Gemeinde Wiendorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des §45 i.V.m. §47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.04.2026 und nach nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde - Landkreis Rostock, Der Landrat, Kommunalaufsichts- und Rechtsamt - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.216.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.575.400 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-270.800 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.112.900 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.585.400 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-472.500 EUR
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	332.900 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	287.800 EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	45.100 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 2.150.000 EUR

¹ Einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 111.200 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt²:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 250 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v. H. |

§ 6 Amtsumlage

Die Gemeinde Wiendorf ist amtsangehörig. Die Festsetzung der Amtsumlage erfolgt über den Haushalt des Amtes Schwaan.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,811 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen, Wertberichtigungen und Forderungsabgänge werden nach §14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
4. Die unter 2-3 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
5. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend §14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

² Die Hebesätze werden lediglich nachrichtlich angegeben, da sie bereits mit der Hebesatzsatzung 2025 festgesetzt worden sind.

6. Ansätze für laufende Auszahlungen werden gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
7. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserträgen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
8. Auszahlungsermächtigungen werden für übertragbar erklärt, soweit zum 31.12. des Haushaltsjahres noch Ausgabeermächtigungen vorliegen.
9. Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen. Zweckgebundene ordentliche Aufwendungen und Erträge werden für übertragbar erklärt (§13 GemHVO-Doppik). Dies gilt für Ein- und Auszahlungen sowie Investitionszuwendungen entsprechend.
10. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung und Bebuchung neuer Produktsachkonten möglich. Dies gilt für Produktsachkonten, die aufgrund unrichtiger Zuordnung korrigiert werden müssen. Die Deckung ist im Teilhaushalt durch Aufnahme in den Deckungskreis ohne Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zu gewährleisten.
11. Bei geplanten Investitionen, die später keine Investitionen darstellen, gilt der Aufwand als genehmigt.
12. Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltes können gemäß den Voraussetzungen des §15 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik übertragen werden.
13. Der Ansatz in Höhe von 2.150.000 EUR für eine Verpflichtungsermächtigung für investive Auszahlungen im HH-Folgejahr 2027 (Investitionsmaßnahme 126002301 Neubau FFw-Gebäude, Position 1 Produktsachkonto 12600.78590960) wird gem. § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 GemHVO-Doppik mit einem Sperrvermerk versehen. Der Sperrvermerk kann durch gesonderten Beschluss der Gemeindevertretung aufgehoben werden.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt
voraussichtlich 985.903 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des
Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 925.532 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich 3.490.865 EUR.

Wiendorf, den 04.09.2026
Ort, Datum




Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Rostock zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 04.09.2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

„Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung der Gemeinde Wiendorf festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2026 vollständig in Höhe von 2.150.000 EUR genehmigt.“

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit Ihren Anlagen auf der Internetseite www.schwaan.de veröffentlicht und liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom Montag, den 07.09.2026 bis Freitag, den 18.09.2026 während der Dienststunden

im Rathaus II der Stadt Schwaan, Kirchenstraße 5, 18258 Schwaan, Zimmer 2.1., öffentlich aus.

Wiendorf, den 04.09.2026



Bürgermeister

